

Öffentliche Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung vom 11. Dezember 2023 zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AG über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallsatzung) vom 06.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), in der jeweils gültigen Fassung; in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath AG der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der jeweils gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des Batteriegeseztzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils gültigen Fassung, des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2234 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AG in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallsatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung der Präambel

- (1) In der Präambel wird die Angabe „§§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988“ durch die Angabe „§§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.)“ ersetzt.

§ 2 Änderung von Satzungsbestimmungen

- (1) In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird hinter dem Wort „Abfällen“ die Rechtsgrundlage „(§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW)“ eingefügt.
- (2) In § 2 Abs. 3 wird jeweils die singuläre Angabe „privatwirtschaftliches Duales System“ durch die Plural-Form „privatwirtschaftliche Duale Systeme“ ersetzt.
- (3) In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW)“ ersetzt.
- (4) In § 9 wird die Angabe „die Stadt“ durch die Angabe „das Kommunalunternehmen“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AG über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AG, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 11. Dezember 2023

gez.
Christoph Schmidt
Vorstand
StadtWerke Rösrath AG